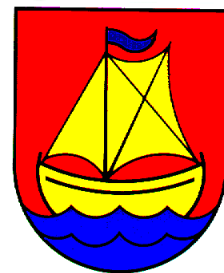


GEMEINDE BARßEL

Landkreis Cloppenburg



43. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Bodenabbau K 145 Oldenburger Straße“

Begründung

Entwurf

29.06.2020

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

TEIL I: BEGRÜNDUNG	2
1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	2
2.0 RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1 Kartenmaterial	2
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	3
2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	3
3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	3
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	3
3.3 Vorbereitende Bauleitplanung	4
3.4 Verbindliche Planungen	4
4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE	5
4.1 Belange von Natur und Landschaft / Besonderer Artenschutz	5
4.2 Belange des Immissionsschutzes (Lärm- und Staubemissionen)	5
4.3 Belange der Wasserwirtschaft	5
4.4 Belange des Denkmalschutzes	6
4.5 Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte)	6
4.6 Belange des Bodenschutzes	6
4.7 Belange des Abfallrechtes	6
4.8 Kampfmittel	7
5.0 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	7
5.1 Fläche für Abgrabungen	7
5.2 Wasserflächen	7
5.3 Fläche für Wald	7
5.4 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	7
5.5 Schutzobjekte und Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts, gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	8
6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	8
7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE	9
7.1 Rechtsgrundlagen	9
7.2 Planverfasser	9

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Barßel beabsichtigt im Ortsteil Elisabethfehn die 43. Flächennutzungsplanänderung aufzustellen und den rechtskräftigen Flächennutzungsplan damit an die konkreten Entwicklungsabsichten eines ortsansässigen Betriebes anzupassen.

Anlass der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Erweiterung eines bestehenden Bodenabbaus zur Sandgewinnung südwestlich der Oldenburger Straße. Die Gemeinde Barßel hat mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1996 über die Darstellung von drei dezentral gelegenen Flächen für den Sandabbau eine Ausschlusswirkung für weitere Abbauvorhaben innerhalb des Gemeindegebietes erzeugt. Planungsziel der Konzentrationsplanung ist u.a. die Sicherung und Entwicklung der Abbaupotenziale ortsansässiger Betreiber, die als wirtschaftliche Produktionsgrundlage für die jeweils angegliederten Unternehmen dienen.

Im Jahr 2004 wurde die vorliegende Bodenabbaufäche im Ortsteil Elisabethfehn durch die 17. Flächennutzungsplanänderung bereits für eine Erweiterung planungsrechtlich vorbereitet. Mit der vorliegenden 43. Flächennutzungsplanänderung wird die planungsrechtliche Absicherung einer weiteren kleinräumigen Erweiterung des im Flächennutzungsplan dargestellten, dezentralen Standortes an der Oldenburger Straße angestrebt. Das ursprünglich verfolgte kommunale Planungsziel der Stärkung lokal ansässiger Betriebe in bereits vorgeprägten Bereichen wird entsprechend den konkreten Anforderungen weiterverfolgt.

Entsprechend dem formulierten Planungsziel erfolgt die Flächennutzungsplanänderung mit dem konkreten Zweck, im Anschluss an eine bereits vorhandene Sandabbaustätte eine weitere Fläche für Abgrabungen gem. § 5 (2) Nr. 8 BauGB (Sandabbau) darzustellen. Hierdurch wird den Erweiterungsabsichten eines lokal ansässigen Bodenabbaubetriebes Rechnung getragen und dem übergeordneten Planungsziel der bedarfsgerechten Erschließung vorhandener, oberflächennaher Rohstoffvorkommen entsprochen. Durch die Sicherung der wirtschaftlichen Produktionsgrundlage für die heimische Baubranche, insbesondere für ein dem Abbaubetrieb angegliedertes Tiefbauunternehmen, wird zudem das Planungsziel der nachhaltigen Stärkung lokaler Ökonomien zur langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen verfolgt.

Zur effizienten Ausbeutung der Sandvorkommen erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Belange eine sinnvolle Flächenorganisation. Die planungsrechtliche Sicherung der Maßnahmen erfolgt über entsprechende Darstellungen der Gewässerzüge, die für die weitere Abbauplanung teilweise verlegt werden sollen, sowie der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 43. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Bodenabbau K 145 Oldenburger Straße“ wurde unter Verwendung der Automatisierten Liegenchaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 5.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Elisabethfehn südwestlich der Oldenburger Straße (K145). Die für eine Erweiterung des Bodenabbaus vorgesehenen Flächen grenzen nördlich und südlich an die heutigen Bodenabbauflächen und somit an den Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung an. Der exakte Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der 43. Flächennutzungsplanänderung sind im zentralen Bereich bereits überwiegend durch den Bodenabbau geprägt. Hier befindet sich bereits eine Sandgewinnungsstelle, die im Nassabbau betrieben wird. Die Flächen nördlich und südlich der Bodenabbauflächen werden derzeit landwirtschaftlich als Grünland- bzw. Ackerflächen genutzt. Im westlichen Bereich des Geltungsbereiches befinden sich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie Gehölzstrukturen bis hin zu einer kleinen Waldfläche. Die Fläche wird in Nord-Südrichtung von einem Graben durchzogen.

Östlich des Geltungsbereiches befinden sich die typischen bandartigen Siedlungsstrukturen Elisabethfehns, die entlang der Oldenburger Straße sowie des Elisabethfehn-Kanals verlaufen.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung der 43. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Bodenabbau K 145 Oldenburger Straße“ einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) aus dem Jahr 2017 (Nds. GVBI Nr. 20/2017, 06.10.2017) werden für das Plangebiet selbst keine gesonderten Festsetzungen getroffen. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf. Laut Erläuterungsbericht zum LROP-VO sind die oberflächennahen und tief liegenden Rohstoffvorkommen wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerecht Nutzung sind planerisch zu sichern.

Mit der bedarfsgerechten Erweiterung der Abbaufläche an einem vorgeprägten Standort wird dieser raumordnerischen Zielaussage entsprochen.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Cloppenburg aus dem Jahr 2005 konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das Plangebiet. Grundsätzlich sind innerhalb des genannten Gebietes alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.

Im RROP des Landkreises Cloppenburg wird das Plangebiet u.a. als kulturelles Sachgut, Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, Vorsorgegebiet für Erholung und Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus grenzen, bzw. liegen Teile des

Änderungsbereiches innerhalb eines Vorsorgegebietes für die Rohstoffgewinnung des Rohstoffes Torf, das von der Genehmigung ausgenommen ist.

Nach Aussage des RROP des Landkreis Cloppenburg sind Abbauflächen zu konzentrieren, um die Eingriffe in den Naturhaushalt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Da sich im Geltungsbereich der 43. Flächennutzungsplanänderung bereits eine Bodenabbaufläche befindet, deren Erweiterung durch die 43. Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich vorbereitet werden soll, ist die vorliegende Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Barßel aus dem Jahr 1996 wird der überwiegende Teil des Änderungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt. Ausschließlich eine kleine Fläche im nördlichen Bereich wird als Waldfläche gem. § 5 (2) Nr. 9b BauGB dargestellt. Das Plangebiet wird hierin von einem klassifizierten Gewässer III. Ordnung (BA-G8) der Friesoyther Wasseracht gekreuzt. Eine Fläche wird hierin bereits als Fläche für Abgrabungen (Sandabbau) gem. § 5 (2) Nr. 8 BauGB dargestellt. Zur Erweiterung dieses planungsrechtlich bereits abgesicherten Sandabbaus wurde im Jahr 2004 von der Gemeinde Barßel die 17. Flächennutzungsplanänderung „Bereich Elisabethfehn- Erweiterung des Bodenabbaus an der K 145“ durchgeführt. Hierin wurden nördlich und östlich der vorhandenen Abbaufläche weitere Flächen für Abgrabungen dargestellt. Durch die Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB sowie einer Fläche für Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts im westlichen Bereich wurde den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung getragen.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1996 hat die Gemeinde Barßel über die Darstellung von drei dezentral gelegenen Flächen für den Sandabbau eine Ausschlusswirkung für weitere Abbauvorhaben innerhalb des Gemeindegebietes erzeugt. Hierzu zählen eine ca. 3,3 ha große Fläche an der Glittenbergstraße, Reekenfeld, eine ca. 6,0 ha große Fläche an der Loher Straße, Elisabethfehn und der durch die 17. und 43. Änderung des Flächennutzungsplanes erweiterte Standort an der Oldenburger Straße, Elisabethfehn. Erklärtes Planungsziel bei der Standortwahl ist u.a. die Sicherung und Entwicklung der Abbaupotenziale ortsansässiger Betreiber, die als wirtschaftliche Produktionsgrundlage für die jeweils angegliederten Bauunternehmen dienen. Über die Darstellung bereits vorgeprägter Flächen geringen Umfangs werden die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft begrenzt und die Belastung der Anlieger durch den Abbaubetrieb sowie den Transportverkehr minimiert. Durch die 43. Flächennutzungsplanänderung wird die Erweiterung einer dieser im Flächennutzungsplan dargestellten, dezentralen Standorte an der Oldenburger Straße vorbereitet und die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen. Das ursprünglich verfolgte kommunale Planungsziel der Stärkung lokal ansässiger Betriebe in bereits vorgeprägten Bereichen wird entsprechend den konkreten Anforderungen auch weiterhin verfolgt. Auch im Bereich der anderen Standorte gab es teilweise bereits Erweiterungen, die durch entsprechende Flächennutzungsplanänderungen planungsrechtlich vorbereitet wurden.

3.4 Verbindliche Planungen

Für die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Barßel dargestellten Flächen für Abgrabungen gem. § 5 (2) Nr. 8 BauGB wurde im Jahr 2006 die Plangenehmigung zum Sandabbau gemäß dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) durch den Landkreis Cloppenburg erteilt. Entsprechend den festgelegten Vorgaben ist der Nassabbau hier bereits fortgeschritten.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft / Besonderer Artenschutz

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind in den Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a (3) BauGB). Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in die Natur und Landschaft gemäß § 18 (1) BNatSchG zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1 a (3) BauGB) zu entscheiden (vgl. § 21 (1) BNatSchG).

Die Gemeinde Barßel hat die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt. Eine konkrete Eingriffs-Ausgleichsbewertung wird im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung des Bodenabbaus durchgeführt werden. Für die mit der Realisierung des Bodenabbaus verbundenen und von der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die konkrete Beschreibung, Dimensionierung etc. der Maßnahmen bleibt dem nachgeschalteten Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Der Umweltbericht zur 43. FNP-Änderung liegt den Unterlagen als Teil II der Begründung bei.

4.2 Belange des Immissionsschutzes (Lärm- und Staubemissionen)

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind unter anderem die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Von dem geplanten Erweiterungsvorhaben können Schall- und Staubemissionen durch den Bodenabbaubetrieb selbst sowie dem LKW- Verkehr ausgehen, die zu einer Beeinträchtigung der unmittelbar im Osten angrenzenden Siedlungsstrukturen an der Oldenburger Straße führen können. Der LKW-Verkehr wird sich durch die geplante Erweiterung nicht erhöhen, jedoch kann es durch den Ausbau des Bodenabbaus zu einer höheren Lärmbelastung durch den Bodenabbaubetrieb kommen. Um dem Schutzanspruch der Wohnnutzung im angrenzenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB an der Oldenburger Straße gerecht zu werden, wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Bodenabbau eine konkrete Beurteilung der Schall- und Staubimmissionen vor Ort erfolgen. Hierin werden unter Berücksichtigung der dann konkret festgelegten Flächen-, Abbau- und Anbindungsorganisation die erforderlichen Maßnahmen zum Schall- und Staubschutz detailliert ermittelt und verbindlich festgelegt.

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu beachten. Zur Erweiterung des Sandabbaus an dem vorgeprägten Standort an der Oldenburger Straße im Ortsteil Elisabethfehn ist die Verlegung des das Plangebiet querenden Verbandsgewässers III. Ordnung 2-48.1 notwendig. Bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2006 für die erste Erweiterung des Bodenabbaus wurde eine erste Verlegung des Gewässers genehmigt. Da der Vorhabenträger diesen Graben jedoch noch nicht, wie genehmigt, verlagert hat und nun bereits die Erweiterung des Abbaugewässers plant, wurde im Rahmen der Antragskonferenz am 04.07.2019 zur Erweiterung des Abbaugewässers durch den Landkreis Cloppenburg mitgeteilt, dass als vorgezogene, landschaftspflegerische und hydrogeologische Maßnahme die Grabenverlegung und -aufweitung durchzuführen ist. Der wasserrechtliche Antrag auf Verlegung und Aufweitung

des Gewässers III. Ordnung (Verbandsgewässer 2-48.1) wurde bereits beim Landkreis Cloppenburg sowie der Friesoyther Wasseracht gestellt.

4.4 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Es wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441/799-2120 als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.5 Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte)

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen, z. B. ehemalige Müllkippen) oder Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) gemeldet.

Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Abfallablagerungen, Bodenverunreinigungen etc. zutage treten oder Bodenverunreinigungen während der Bauphase (Leckagen beim Umgang mit Betriebsmitteln oder Baustoffen) auftreten, ist unverzüglich der Landkreis Cloppenburg als untere Bodenschutz- und Abfallbehörde zu benachrichtigen.

4.6 Belange des Bodenschutzes

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG).

Die Flächen, die für die Erweiterung des Bodenabbaus vorgesehen sind, werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das dichte Netz an Gräben zeigt, dass es sich um einen stark entwässerten, ehemals feuchten Standort handelt. Das ursprüngliche Torfprofil ist infolge kleinflächiger älterer Torfentnahmen und erfolgter Tiefpflugarbeite in weiten Teilen nicht mehr vorhanden.

4.7 Belange des Abfallrechtes

Anfallende Abfälle (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten.

4.8 Kampfmittel

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen derzeit für das Plangebiet nicht vor. Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten jedoch Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

5.0 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 Fläche für Abgrabungen

Innerhalb des Geltungsbereiches der 43. Flächennutzungsplanänderung wird zur Realisierung eines konkret anstehenden Abbauvorhabens im unmittelbaren Anschluss an einen bereits zur Sandgewinnung genutzten Bereich westlich der Oldenburger Straße eine Fläche für Abgrabungen gem. §5 (2) Nr. 8 BauGB (Sandabbau) dargestellt. Hierdurch wird dem Erweiterungsanspruch eines lokal ansässigen Unternehmens Rechnung getragen, der durch die Gewinnung von Rohstoffen u.a. die Zulieferung eines angeschlossenen Gewerbeunternehmens (Straßen-, Tief- und Kabelbau) sicherstellt. Da die Darstellung von Bodenabbauflächen im rechtsgültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1996 eine Ausschlusswirkung entfaltet, werden mit der vorliegenden Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Erweiterung des Abbaustandes im Ortsteil Elisabethfehn geschaffen. Mit der 43. Flächennutzungsplanänderung werden die genannten Planungsziele unterstützt.

5.2 Wasserflächen

Innerhalb des Geltungsbereiches der 43. Flächennutzungsplanänderung verläuft ein Gewässer III. Ordnung (Ba-G8) der Friesoyther Wasseracht, das zur Ableitung des auf den umliegenden Flächen anfallenden Regenwassers dient. Um die zur Verfügung stehende Fläche innerhalb des Plangebietes möglichst sinnvoll für die Rohstoffgewinnung nutzen zu können, wird nach Abstimmung mit dem zuständigen Entwässerungsverband, der Friesoyther Wasseracht, sowie der unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg eine Umlegung des Grabens auf einem Teilstück vorgenommen und der zukünftige Verlauf durch die Darstellung als Wasserfläche gem. § 5 (2) Nr. 7 BauGB planungsrechtlich abgesichert. Bereits im Rahmen des genehmigten Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 2006 für den derzeit realisierten Bodenabbau wurde eine Verlegung des genannten Gewässers genehmigt, jedoch nicht realisiert. Der wasserrechtliche Antrag für die nun anstehende Verlegung des Verbandsgewässers wurde bereits bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg sowie bei der Friesoyther Wasseracht gestellt.

5.3 Fläche für Wald

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich eine kleine Waldfläche. Um diese planungsrechtlich zu sichern, wird die entsprechende Fläche in der 43. Flächennutzungsplanänderung als Fläche für Wald gem. § 5 (2) Nr. 9b BauGB dargestellt.

5.4 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich verschiedene gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Ein Großteil dieser Biotope wird in der 43. Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich übernommen, um den Schutz auch künftig zu gewährleisten. Zur Erweiterung des Sandabbaus sowie zur Verlegung des Gewässers III. Ordnung ist jedoch eine Überplanung der Biotope in geringem Umfang notwendig. Zum Ausgleich der verloren gegangenen Biotopfläche wird im westlichen Bereich sowie in der südwestlichen Ecke des Geltungsbereiches eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellt. Es wurde bereits ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Verlagerung eines Teilbereichs des geschützten Biotops GB- CLP 2812 / 222 beim Landkreis Cloppenburg eingereicht.

5.5 Schutzobjekte und Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts, gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

Westlich der vorhandenen sowie für eine Erweiterung vorgesehenen Abbauf Flächen haben sich verschiedene Biotope entwickelt, die auf Grund ihrer hohen ökologischen Wertigkeit dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen. Hierbei handelt es sich um gem. § 30 BNatSchG geschütztes Nassgrünland. Die Biotope, die im westlichen Teil des Änderungsgebietes erhalten werden sollen, werden gem. § 5 (4) BauGB nachrichtlich in der 43. Flächennutzungsplanänderung übernommen.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Kreisstraße K 145 (Oldenburger Straße) aus. Eine Anbindung an die Kreisstraße außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt ist bereits vorhanden.

- **Gas- und Stromversorgung, Wasserversorgung, Schutz- und Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung**

Entsprechend der angestrebten Nutzungsform ist eine Anbindung an die Ver- und Entsorgungnetze nicht erforderlich.

- **Oberflächenentwässerung**

Entsprechend den Aussagen zu den Belangen der Wasserwirtschaft wird über die Darstellung des geplanten Grabenverlaufes (Gewässer III. Ordnung der Friesoyther Wasseracht) die Oberflächenentwässerung des Plangebietes sichergestellt. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen wurden bereits beim Landkreis Cloppenburg sowie bei der Friesoyther Wasseracht beantragt.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt lt. Sicherstellungsauftrag gem. § 77 i Abs. 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.

- **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

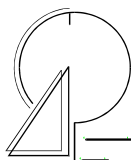
Dem Flächennutzungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Bau-nutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnatur-schutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 43. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Bodenabbau K 145 Oldenburger Straße“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Barßel vom Planungs-büro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**



**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de